

Erste Änderung der Benutzungsordnung für das „Haus der Gemeinde“ in Rüber

§ 1

In § 6 „Haftung“ wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, den Bediensteten der Ortsgemeinde oder an den gemieteten Räume und sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Mieter für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).
Jeden durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Mieter.

Er ist verpflichtet jeden Schaden unverzüglich der Ortsgemeinde anzuzeigen.

§ 2

Die sonstigen Bestimmungen erfahren keine Änderung

§ 3

Diese Änderung tritt am 20.03.2012 in Kraft.

56295 Rüber, 18.04.2012
Der Ortsbürgermeister

LEO KLÖCKNER